

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 13.0 Änderungsdatum: 25-11-2024
Handelsname: EC 251 PRIME

Seite 1 von 17
Druckdatum: 13-12-2024

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs sowie der Firma oder des Unternehmens

1.1 Produktbezeichnung:

Produktname: EC 251 PRIME
UFI-Code: 21M2-4088-0000-H770

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Art der Anwendung (Verwendung): Gießharz
Empfohlene Verwendungsbeschränkungen: Nur für industrielle und gewerbliche Zwecke.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Zuständiger Händler : ASSYST bvba / A.S.O.W. bvba
Hellegatstraat 13a
2590 Berlaar
Belgien
Tel: +32 495 50 61 14 / +32 496 83 70 27
Website: www.assyst.org / www.artsuppliesonweb.com
E-Mail: ao@assyst.org / vera.opsommer@assyst.org

1.4 Telefonnummer für Notfälle:

Für Belgien: Rufen Sie das **Anti-Poison-Zentrum (070 245 245 - kostenlos)** an, falls nicht verfügbar: **02 264 96 30** (normaler Tarif) oder Ihren Arzt. Rufen Sie in lebensbedrohlichen Situationen immer die europäische Notrufnummer **112** an.

Für Deutschland: Nur für professionelle Retter im Katastrophenfall.
Giftnotruf: (Baden-Württemberg 0761 19240) (Bayern 089 19240) (Berlin, Brandenburg 030 19240) (Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen 0551 19240) (Hessen, Rheinland-Pfalz 06131 19240) (Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen 0361 730730) (Nordrhein-Westfalen 0228 19240) (Saarland 06841 19240)

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemischs:

Einstufung gemäß der Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und ihrer Änderungen.

Das Produkt ist nach den geltenden Rechtsvorschriften eingestuft.

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung.

Gesundheitsgefahren

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 - H315: Verursacht Hautreizungen.

Augenreizung, Kategorie 2 - H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 - H317: Kann eine allergische Hautreaktion verursachen.

Karzinogenität, Kategorie 2 - H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Reproduktionstoxizität, Kategorie 1B - H360F: Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.

(Chronisch) Aquatische Langzeitgefährdung, Kategorie 2 - H411: Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]:



Gefährdungspiktogramme:

Signalwort Gefahr.

Gefährliche Inhaltsstoffe müssen auf dem Etikett angegeben werden:

- 4,4'-Isopropylidendiphenol, Polymer mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan MW > 700

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 13.0 Änderungsdatum: 25-11-2024
Handelsname: EC 251 PRIME

Seite 2 von 17
Druckdatum: 13-12-2024

- 1,6-Hexamethylendioldiglycidyläther
- 2-Ethyl-2-[[[(1-oxoallyl)oxy]methyl]-1,3-propandiyl-diacrylat
- Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan
- Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl]-Derivate.
- Reaktionsmasse von Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat und Methyl-1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidylsebacat

Gefahrenhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H351 Steht im Verdacht, Krebs zu erzeugen.
H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Vorsichtsmaßnahmen

Prävention:

P201 Lesen Sie vor der Verwendung die speziellen Anweisungen.
P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P273 Ableitung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Aktion:

P308 + P313 NACH (möglicher) Exposition: einen Arzt aufsuchen.
P391 Beseitigen Sie alle Leckagen/Verschmutzungen.

Zusätzliche Kennzeichnung:

EUH205 Enthält Epoxidverbindungen. Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefährdungen:

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher gelten können.

Ökologische Informationen:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr endokrinschädigende Eigenschaften haben.

Toxikologische Informationen:

Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr endokrinschädigende Eigenschaften haben.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Bestandteilen

3.2 Gemische:

Beschreibung:

Chemische Charakterisierung: Modifiziertes Epoxidharz

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nr. Zulassungsnummer	Klassifizierung (Verordnung (EG) Nr. 1272/008)	Konzentration (%)
4,4'-Isopropylidendiphenol, Polymer - mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan MW> 700	25068-38-6 - - -	Augenreizung. 2; H319 Haut Sens. 1; H317 Aquatisch chronisch 3; H412	>= 20 - < 25
1,6-Hexamethylendioldiglycidyläther	933999-84-9 -	Hautreizung 2; H315 Augenreizend.2; H319	>= 20 - < 25

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878

Version 13.0

Änderungsdatum: 25-11-2024

Seite 3 von 17

Druckdatum: 13-12-2024

Handelsname: EC 251 PRIME

	- 01-2119463471-41	Haut Sens.1; H317 Repr. 1B; H360F Aquatisch chronisch 3; H412	
2-Ethyl-2-[[[(1-oxoallyl)oxy)methyl]-1,3-propandiyl-diacylat	15625-89-5 239-701-3 607-111-00-9 -	Hautreizung 2; H315 Augenreizend.2; H319 Haut Sens.1; H317 Carc. 2; H351 Akut aquatisch1; H400 Chronisch aquatisch1; H410 <u>M-Faktor</u> (Akute aquatische Toxizität): 1 <u>M-Faktor</u> (Chronische aquatische Toxizität): 1	>= 20 - < 25
Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan	1675-54-3 216-823-5 603-073-00-2 01-2119456619-26	Augenreizend.2; H319 Hautreizung 2; H315 Haut Sens.1; H317 Chronisch aquatisch2; H411 <u>Spezifische Konzentrationsgrenzen:</u> Augenreizung. 2; H319 >= 5 % Hautreizung. 2; H315 >= 5 %	>= 12,5 - < 20
Oxiran, Mono[(C10-16-alkyloxy)methyl]-Derivate	68609-97-2 271-846-8 603-103-00-4 01-2119485289-22	Hautreizung. 2; H315 Haut Sens. 1; H317 Repr. 1B; H360F	>= 10 - < 12,5
Propylencarbonat	108-32-7 203-572-1 607-194-00-1 -	Augenreizend.2; H319	>= 7 - < 10
Silan, Trimethoxy[3-(oxiranylmethoxy)propyl].	2530-83-8 219-784-2 - 01-2119513212-58	Augenschäden.1; H318 Chronisch aquatisch3; H412	>= 1 - < 2,5
Reaktionsmasse von Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat und Methyl-1,2,2,6,6,-pentametyl-4-piperidylsebacat	1065336-91-5 - - 01-2119491304-40	Haut Sens.1A; H317 Repr.2; H361f Akut aquatisch1; H400 Chronisch aquatisch1; H410 <u>M-Faktor</u> (Akute aquatische Toxizität): 1 <u>M-Faktor</u> (Chronische aquatische Toxizität): 1	>= 0,1 - < 0,25

Zur Erklärung der Abkürzungen siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Allgemeine Hinweise:

Warm halten und in eine ruhige Umgebung stellen.

Zeigen Sie dieses Sicherheitsdatenblatt dem diensthabenden Arzt.

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.

Durch Inhalation:

An die frische Luft gehen.

Halten Sie das Opfer warm und ruhig.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage einnehmen und einen Arzt aufsuchen.

Bei anhaltenden Beschwerden ist ein Arzt aufzusuchen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand ist eine künstliche Beatmung durchzuführen.

Bei Berührung mit der Haut:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 13.0 Änderungsdatum: 25-11-2024
Handelsname: EC 251 PRIME

Seite 4 von 17
Druckdatum: 13-12-2024

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen.
Verwenden Sie KEINE Lösungsmittel oder Farbverdünner.
Bei Verschütten auf die Kleidung, die Kleidung entfernen.
Bei anhaltender Hautreizung ist ein Arzt aufzusuchen.

Bei Berührung mit den Augen:

Sofort mit reichlich Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern, mindestens 15 Minuten lang.
Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
Soweit einfach zu tun, entfernen Sie alle Kontaktlinsen.

Bei Verschlucken:

Ruhe bewahren.
Kein Erbrechen ohne ärztlichen Rat herbeiführen.
Halten Sie die Atemwege frei.
Bei anhaltenden Beschwerden ist ein Arzt aufzusuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:

Die Symptome:

Reizende Wirkungen.
Rötung.
Sensibilisierende Wirkungen.

4.3 Hinweis auf sofortige ärztliche Hilfe und erforderliche Spezialbehandlung:

Behandlung:

Das Verfahren für die Erste Hilfe sollte gemeinsam mit dem Betriebsarzt festgelegt werden.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Feuerlöschmittel:

Geeignete Feuerlöschmittel:

Schaumstoff
Sand
Kohlendioxid (CO₂)
Wasserdampf

Ungeeignete Löschmittel:

Wassersprühstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung:

Wärme kann den Druck in versiegelten Behältern erhöhen.
Kühlen Sie geschlossene Behälter in der Nähe des Feuers mit Sprühwasser.

5.3 Hinweise für Feuerwehrleute:

Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehrleute:

Tragen Sie im Falle eines Brandes eine Druckluftmaske.
Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Weitere Informationen:

Im Falle eines Brandes und/oder einer Explosion das Einatmen der Dämpfe vermeiden.
Verwenden Sie Löschmittel, die für die örtlichen Bedingungen und die Umgebung geeignet sind.
Evakuieren Sie das Personal sofort in einen sicheren Bereich.
Verhindern Sie, dass das Löschwasser das Oberflächen- oder Grundwasser verunreinigt.
Verbrennungsrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei einer unbeabsichtigten Freisetzung des Stoffes oder Gemisches

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen:

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Siehe Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8.
Evakuieren Sie das Personal in einen sicheren Bereich.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 13.0 Änderungsdatum: 25-11-2024
Handelsname: EC 251 PRIME

Seite 5 von 17
Druckdatum: 13-12-2024

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.

Informieren Sie die zuständige Behörde, wenn Gas austritt oder in Gewässer, Boden oder Kanalisation gelangt.

6.2 Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt:

Unkontrolliertes Ablassen des Produkts in die Umwelt ist zu vermeiden.

Versuchen Sie zu verhindern, dass das Material in die Kanalisation oder in Wasserläufe abfließt.

Bei größeren Leckagen, die nicht eingedämmt werden können, sollten die örtlichen Behörden benachrichtigt werden.

6.3 Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung:

Reinigungsmethoden:

In inertem Absorptionsmaterial (z. B. Sand, Silikagel, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Verschüttung begrenzen und mit nicht brennbarem Absorptionsmaterial (z. B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) aufnehmen und zur Entsorgung gemäß den örtlichen/nationalen Vorschriften in einen Behälter geben (siehe Abschnitt 13).

Einarbeiten und in ordnungsgemäß gekennzeichnete Behälter umfüllen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Zum persönlichen Schutz siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung:

7.1 Vorsichtsmaßnahmen zum sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch

Hinweise zur sicheren Handhabung:

Sorgen Sie für eine ausreichende Belüftung und/oder Absaugung am Arbeitsplatz.

Einatmen, Verschlucken und Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

Tragen Sie persönliche Schutzkleidung.

Personen, die unter Hautsensibilisierungsproblemen, Asthma, Allergien, chronischen oder wiederkehrenden Atemwegserkrankungen leiden, sollten keine Arbeiten ausführen, bei denen dieses Gemisch verwendet wird.

Hinweise zum Schutz vor Feuer und Explosion:

Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.

Hygienemaßnahmen:

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung.

Vor Arbeitsunterbrechung und unmittelbar nach Gebrauch des Produkts Hände und Gesicht waschen.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Unverträglichkeiten:

Anforderungen an Lagerflächen und Behälter:

Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren.

In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren.

Hinweise zur gemischten Lagerung:

Von Oxidationsmitteln, starken Säuren oder alkalischen Stoffen und Aminen fernhalten.

Produkt und leere Verpackungen von Hitze- und Zündquellen fernhalten.

Von Speisen und Getränken fernhalten.

Andere Details:

Stabil bei normaler Raumtemperatur und normalem Druck.

7.3 Spezifische Endverwendung:

Spezifische Verwendung:

Bevor Sie diesen Stoff/dieses Gemisch verwenden, lesen Sie die technischen Richtlinien.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzmaßnahmen

8.1 Kontrollparameter:

Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, für die Expositionswerte festgelegt wurden.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 13.0 Änderungsdatum: 25-11-2024
Handelsname: EC 251 PRIME

Seite 6 von 17
Druckdatum: 13-12-2024

Abgeleitete Nicht-Effekt-Dosen (DNEL) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Name des Stoffes	Endverwendung	Weg der Exposition	Möglicher Gesundheitszustand	Wert
1,6-Hexamethylendioldiglycidyläther	Mitarbeiter	Berührung der Haut	Langfristige -systemische Auswirkungen	2,8 mg/kg
	Mitarbeiter	Einatmen	Langfristige -systemische Auswirkungen	4,9 mg/m3
Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan	Mitarbeiter	Berührung der Haut	Akute - systemische Wirkungen, Langzeit - systemische Wirkungen	8,33 mg/kg
	Mitarbeiter	Einatmen	Akute - systemische Wirkungen, Langzeit - systemische Wirkungen	12,25 mg/m3
	Verbraucher	Berührung der Haut	Akute - systemische Wirkungen, Langzeit - systemische Wirkungen	3,571 mg/kg
	Verbraucher	Verschlucken	Akute - systemische Wirkungen, Langzeit - systemische Wirkungen	0,75 mg/kg
Oxiran, Mono[(C10-16-alkyloxy)methyl]derivate	Mitarbeiter	Berührung der Haut	Langfristig - systemische Wirkungen	3,9 mg/kg
	Mitarbeiter	Einatmen	Langfristig - systemische Wirkungen	13,8 mg/m3
Silan, Trimethoxy[3-(oxiranylmethoxy)propyl].	Mitarbeiter	Berührung der Haut	Akut - systemische Wirkungen	21 mg/kg
		Einatmen	Akut - systemische Wirkungen	147 mg/m3
	Mitarbeiter		Langfristig - systemische Wirkungen	21 mg/kg
	Mitarbeiter		Langfristig - systemische Wirkungen	147 mg/m3

Vorhergesagte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Name des Stoffes	Umweltkompartiment	Wert
1,6-Hexamethylendioldiglycidyläther	Kläranlage	1 mg/l
	Süßwasser	0,0115 mg/l
	Ablagerung von Süßwasser	0,283 mg/kg
	Meerwasser	0,00115 mg/l
	Meeresablagerungen	0,0283 mg/kg
	Unten	0,223 mg/kg
Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan	Süßwasser	0,006 mg/l
	Meerwasser	0,0006 mg/l
	Sporadische Freisetzung	0,018 mg/l
	Kläranlage	10 mg/l
	Ablagerung von Süßwasser	0,996 mg/kg
	Meeresablagerungen	0,0996 mg/kg
Oxiran, Mono[(C10-16-alkyloxy)methyl]derivate	Unten	0,196 mg/kg
	Süßwasser	0,0072 mg/l
	Ablagerung von Süßwasser	66,77 mg/kg
	Kläranlage	1 mg/l
	Meerwasser	0,00072 mg/l
	Meeresablagerungen	6,677 mg/kg
Silan, Trimethoxy[3-(oxiranylmethoxy)propyl].	Unten	80,12 mg/kg
	Kläranlage	10 mg/l
	Süßwasser	1 mg/l
	Meerwasser	0,1 mg/l
	Sporadische Freisetzung	1 mg/l
	Ablagerung von Süßwasser	0,79 mg/kg
	Unten	0,13 mg/kg

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 13.0 Änderungsdatum: 25-11-2024
Handelsname: EC 251 PRIME

Seite 7 von 17
Druckdatum: 13-12-2024

8.2 Maßnahmen zur Begrenzung der Exposition:

Technische Kontrollen:

Wirksames Absaugsystem.

Wirksame Belüftung an allen Arbeitsplätzen.

Persönliche Schutzausrüstung:

Augenschutz:

Tragen Sie keine Kontaktlinsen.

Schutzbrille mit Seitenschutz nach EN 166.

Stellen Sie in der Nähe des Arbeitsplatzes Augenwaschanlagen und Sicherheitsduschen zur Verfügung.

Handschutz

Material:

Schutzhandschuhe nach EN 374.

Material: Butylkautschuk

Durchbruchzeit: > 480 min

Handschuhdicke: 0,35 mm

Material: Neopren

Durchbruchzeit: > 480 min

Handschuhdicke: 0,35 mm

Material: Nitrilkautschuk

Durchbruchzeit: > 480 min

Handschuhdicke: 0,35 mm

Anmerkungen:

Bei anhaltendem oder wiederholtem Kontakt Handschuhe tragen.

Beachten Sie die vom Handschuhlieferanten angegebenen Vorschriften zur Durchlässigkeit und Einwirkzeit.

Berücksichtigen Sie auch die spezifischen örtlichen Einsatzbedingungen, wie Schnitt- und Abriebgefahr und Kontaktzeit.

Die Einweichzeit hängt unter anderem vom Material, der Dicke und dem Handschuhtyp ab und muss daher für jede Anwendung gesondert ermittelt werden.

Die Eignung für einen bestimmten Arbeitsplatz sollte mit dem Hersteller der Schutzhandschuhe besprochen werden.

Schutz der Haut und des Körpers:

Schutzkleidung

Schutz der Atemwege:

Sofern keine angemessene lokale Absaugung vorhanden ist oder die Expositionsbewertung nicht zeigt, dass die Exposition innerhalb der empfohlenen Expositionsrichtlinien liegt, ist Atemschutz zu verwenden.

Bei Dampfbildung ist ein Atemschutzgerät mit einem zugelassenen Filtertyp zu verwenden.

Die Geräte müssen der Norm EN 14387 entsprechen.

Wenden Sie technische Maßnahmen an, um die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz einzuhalten.

Dies kann durch eine gute allgemeine Absaugung oder, wo dies möglich ist, durch eine lokale Abluftanlage erreicht werden.

Schutzmaßnahmen:

Vermeiden Sie den Kontakt mit der Haut.

Tragen Sie eine geeignete persönliche Schutzausrüstung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften:

Vorkommen:	flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	leicht
Geruchsschwelle:	Nicht durchgeführt
Schmelz-/Gefrierpunkt:	Nicht anwendbar
Siedepunkt/Siedebereich:	>200°C

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 13.0 Änderungsdatum: 25-11-2024
Handelsname: EC 251 PRIME

Seite 8 von 17
Druckdatum: 13-12-2024

Obere Explosionsgrenze:	Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze:	Nicht anwendbar
Flammpunkt:	100°C
Entzündungstemperatur:	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur:	Keine Daten verfügbar
pH-Wert:	4 - 6
	Konzentration: 1 %.

Viskosität:

Viskosität, dynamisch:	300 - 400 mPa.s (25 °C)
Viskosität, kinematisch:	Nicht durchgeführt

Löslichkeit:

Löslichkeit in Wasser:	Nicht durchgeführt
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln:	Nicht durchgeführt
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck:	Nicht durchgeführt
Dichte: 1,	12 g/cm ³ (25 °C)
Spezifisches Schüttgewicht:	Nicht exportiert
Relative Dampfdichte:	Nicht durchgeführt

Partikeleigenschaften:

Partikelgröße:	Nicht anwendbar
----------------	-----------------

9.2 Sonstige Informationen

Explosivstoffe:	Nicht anwendbar
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht anwendbar
Selbstentzündung:	Nicht anwendbar
Verdunstungsrate:	Nicht durchgeführt
Oberflächenspannung:	Nicht durchgeführt
Sublimationspunkt:	Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Stabil unter den empfohlenen Lagerungsbedingungen.

10.2 Chemische Beständigkeit:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Gefährliche Reaktionen:

Reagiert mit den folgenden Stoffen:

Basen

Starke Oxidationsmittel

Vermeiden Sie Amine.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung, wenn die Anweisungen befolgt werden.

10.5 Chemisch interagierende Materialien:

Zu vermeidende Materialien:

Unverträglich mit Oxidationsmitteln.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Die folgenden Stoffe können aus diesem Produkt freigesetzt werden:

Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und unverbrannte Kohlenwasserstoffe (Rauch).

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 13.0 Änderungsdatum: 25-11-2024
Handelsname: EC 251 PRIME

Seite 9 von 17
Druckdatum: 13-12-2024

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen:

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität:

Bemerkungen: Keine Daten verfügbar

Akute Toxizität beim Einatmen:

Bemerkungen: Keine Daten verfügbar

Akute dermale Toxizität:

Bemerkungen: Keine Daten verfügbar

Akute Toxizität (anderer Verabreichungsweg):

Bemerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

1,6-Hexamethylendioldiglycidyläther:

Akute orale Toxizität:

LD50 (Ratte): 2.900 mg/kg

Methode: Leitfadenprüfung OECD 401

GLP: ja

Akute dermale Toxizität:

LD50 (Kaninchen): > 2.000 mg/kg

Methode: Leitfadenprüfung OECD 402

GLP: ja

Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan:

Akute orale Toxizität:

LD50 (Ratte, weiblich): > 2.000 mg/kg

Methode: Leitfadenprüfung OECD 420

GLP: ja

Akute dermale Toxizität:

LD50 (Ratte, männlich und weiblich): > 2.000 mg/kg

Methode: Leitfadenprüfung OECD 402

GLP: ja

Silan, Trimethoxy[3-(oxiranylmethoxy)propyl]:

Akute Toxizität beim Einatmen:

LC50 (Ratte, männlich und weiblich): > 5,3 mg/l

Belichtungszeit: 4 h

Prüfatmosphäre: Staub/Nebel

Methode: Leitfadenprüfung OECD 403

GLP: ja

Akute dermale Toxizität:

LD50 (Kaninchen, männlich): 4.250 mg/kg

Methode: Leitfadenprüfung OECD 402

Verätzung/Reizung der Haut

Produkt:

Bemerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan:

Spezies: Kaninchen

Belichtungszeit: 4 h

Methode: Leitfadenprüfung OECD 404

Ergebnis: Hautreizung

GLP: ja

Silan, Trimethoxy[3-(oxiranylmethoxy)propyl]:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 13.0 Änderungsdatum: 25-11-2024
Handelsname: EC 251 PRIME

Seite 10 von 17
Druckdatum: 13-12-2024

Spezies: Kaninchen

Methode: Leitfadenprüfung OECD 404

Ergebnis: keine Hautreizung

Schwere Augenschäden/Augenreizung

Produkt:

Bemerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Silan, Trimethoxy[3-(oxiranylmethoxy)propyl]:

Spezies: Kaninchen

Methode: Leitfadenprüfung OECD 405

Folge: Gefahr schwerer Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Bemerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

1,6-Hexamethylendioldiglycidylether:

Testtyp: Lokaler Lymphknoten-Assay der Maus (LLNA)

Expositionsweg: Haut

Typ: Maus

Methode: Leitfadenprüfung OECD 429

Ergebnis: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

GLP: ja

Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan:

Testtyp: Lokaler Lymphknoten-Assay der Maus (LLNA)

Typ: Maus

Methode: Leitfadenprüfung OECD 429

Ergebnis: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

GLP: ja

Silan, Trimethoxy[3-(oxiranylmethoxy)propyl]:

Testart: Bühler-Test

Spezies: Meerschweinchen

Methode: Leitfadenprüfung OECD 406

Ergebnis: Verursacht keine Überempfindlichkeit der Haut.

GLP: ja

Karzinogenität

Produkt:

Bemerkungen: Keine Daten **verfügbar**

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit:

Bemerkungen: Keine Daten verfügbar

Auswirkungen auf die fötale Entwicklung:

Bemerkungen: Keine Daten verfügbar

STOT aus einmaliger Exposition

Produkt:

Anmerkungen: Nicht zutreffend

STOT bei wiederholter Exposition

Produkt:

Anmerkungen: Nicht zutreffend

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Produkt:

Bemerkungen: Keine Daten verfügbar

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 13.0 Änderungsdatum: 25-11-2024
Handelsname: EC 251 PRIME

Seite 11 von 17
Druckdatum: 13-12-2024

Aspirationstoxizität

Inhaltsstoffe:

Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan:

Keine Einstufung für Aspirationstoxizität.

11.2 Informationen über andere Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung: Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

Weitere Informationen

Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1 Toxizität:

Produkt:

Toxizität für Fische:

Bemerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere:

Bemerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

1,6-Hexamethylendioldiglycidylether:

Toxizität für Fische:

LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 30 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Prüfart: semistatische Prüfung

Methode: Leitfadenprüfung OECD 203

GLP: ja

Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere:

EC50 (Daphnia magna (großer Wasserfloh)): 39 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Prüfart: statische Prüfung

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 202

GLP: ja

2,2-Bis(acryloyloxymethyl)butylacrylat:

M-Faktor (Akute Aquatische Toxizität):

1

M-Faktor (Chronische Aquatische Toxizität):

1

Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan:

Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere:

EC50 (Daphnia (Wasserfliege)): 1,7 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Prüfart: statische Prüfung

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 202

GLP: ja

Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere (chronische Toxizität):

NOEC: 0,3 mg/l

Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (großer Wasserfloh)

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 13.0 Änderungsdatum: 25-11-2024
Handelsname: EC 251 PRIME

Seite 12 von 17
Druckdatum: 13-12-2024

Prüfart: semistatische Prüfung

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 211

GLP: ja

Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere:

EC50 (Daphnia magna (großer Wasserfloh)): 7,2 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Testart: statischer Test

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 202

GLP: ja

Silan, Trimethoxy[3-(oxiranylmethoxy)propyl]:

Toxizität für Fische:

LC50 (Cyprinus carpio (Karpfen)): 55 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Prüfart: semistatische Prüfung

Methode: Richtlinie 67/548/EWG, Anhang V, C.1.

Toxizität für Daphnien und andere wirbellose Wassertiere (chronische Toxizität):

NOEC: > 100 mg/l

Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (großer Wasserfloh)

Prüfart: semistatische Prüfung

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 211

GLP: ja

Reaktionsmasse von Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)sebacat und Methyl-1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidylsebacat:

M-Faktor ((Akute) Aquatische Kurzzeitgefahr):

1

M-Faktor ((Chronisch) Aquatische Langzeitgefährdung):

1

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit:

Bemerkungen: Keine Daten verfügbar

Physikalisch-chemische Entfernbarkeit:

Bemerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

1,6-Hexamethylendioldiglycidyläther:

Biologische Abbaubarkeit:

Testart: aerob

Ergebnis: Intrinsisch biologisch abbaubar.

Methode: Leitfadenprüfung OECD 301D

GLP: ja

Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan:

Biologische Abbaubarkeit:

Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.

Physikalisch-chemische Entfernbarkeit:

Bemerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Silan, Trimethoxy[3-(oxiranylmethoxy)propyl]:

Biologische Abbaubarkeit:

Testart: aerob

Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.

Methode: Richtlinie 67/548/EWG, Anhang V, C.4.A.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 13.0 Änderungsdatum: 25-11-2024
Handelsname: EC 251 PRIME

Seite 13 von 17
Druckdatum: 13-12-2024

GLP: ja

12.3 Bioakkumulation:

Produkt:

Bioakkumulation:

Bemerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

1,6-Hexamethylendioldiglycidyläther:

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:

log Pow: 0,822 (20 °C)

pH-Wert: 6 - 8

Methode: Leitfadenprüfung OECD 107

GLP: ja

Bis-[4-(2,3-epoxypropoxy)phenyl]propan:

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:

log Pow: 3,242 (25 °C)

pH-Wert: 7,1

Methode: OECD-Prüfrichtlinie 117

GLP: ja

12.4 Mobilität im Boden:

Inhaltsstoffe:

1,6-Hexamethylendioldiglycidyläther:

Verteilung innerhalb und zwischen Umweltkompartimenten:

log Koc: 2,98

Methode: Leitfadenprüfung OECD 121

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

Produkt:

Bewertung:

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) in Konzentrationen von 0,1 % oder höher gelten können.

12.6 Endokrin wirksame Eigenschaften

Produkt:

Bewertung: Der Stoff/das Gemisch enthält keine Bestandteile, von denen angenommen wird, dass sie endokrine Eigenschaften gemäß Artikel 57 Buchstabe f der REACH-Verordnung oder der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr haben.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Produkt:

Zusätzliche ökologische Informationen:

Bemerkungen: Es besteht die Gefahr von Umweltschäden, wenn dieser Stoff unsachgemäß gehandhabt oder entsorgt wird.

ABSCHNITT 13: Anweisungen für die Entsorgung

13.1 Methoden der Abfallbehandlung:

Produkt:

Gemäß den örtlichen und nationalen Vorschriften.

Der Behälter ist im leeren Zustand gefährlich.

Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen.

Vermischen Sie bei der Abfallsammlung keine Stoffströme.

Verunreinigte Verpackungen:

Leere Behälter sollten in einer zugelassenen Abfallbehandlungsanlage zur Wiederverwendung oder Entsorgung entsorgt werden.

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 13.0 Änderungsdatum: 25-11-2024
Handelsname: EC 251 PRIME

Seite 14 von 17
Druckdatum: 13-12-2024

ABSCHNITT 14: Informationen über den Verkehr

14.1 UN-Nummer

ADR/RID/ADN: UN 3082
IMDG: UN 3082
IATA: UN 3082

14.2 Richtiger Ladungsname gemäß UN-Musterabkommen

ADR/RID/ADN: UMWELTGEFÄHRDENDE FLÜSSIGKEIT, N.A.G.
(Trimethylolpropantriacyrat)
IMDG: UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.
(Trimethylolpropantriacyrat)
IATA: Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g.
(Trimethylolpropantriacyrat)

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

ADR/RID/ADN: 9
IMDG: 9
IATA: 9

14.4 Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN

Verpackungsgruppe: III
Klassifizierungscode: M6
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr: 90
Etiketten: 9
Code der Tunnelbeschränkung: -
Anmerkungen: ADR: Diese Stoffe, die in Einzel- oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 l je Einzel- oder Innenverpackung für flüssige Stoffe oder mit einer Nettomasse von höchstens 5 kg je Einzel- oder Innenverpackung für feste Stoffe befördert werden, unterliegen keinen weiteren Vorschriften des ADR, sofern die Verpackungen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 entsprechen.

IMDG

Verpackungsgruppe: III
Etiketten: 9
EmS-Code: F-A, S-F
Anmerkungen: IMDG-Code Trennungsgruppe - keine
IMDG: Meeresverschmutzende Stoffe, die in Einzel- oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 l je Einzel- oder Innenverpackung bei flüssigen Stoffen oder mit einer Nettomasse von höchstens 5 kg je Einzel- oder Innenverpackung bei festen Stoffen verpackt sind, unterliegen keinen anderen für meeresverschmutzende Stoffe geltenden Vorschriften dieses Codes, sofern die Verpackungen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 entsprechen. Bei meeresverschmutzenden Stoffen, die auch die Kriterien für die Einstufung in eine andere Gefahrenklasse erfüllen, gelten weiterhin alle Bestimmungen dieses Codes, die sich auf zusätzliche Gefahren beziehen.
IMDG-Code Trennungsgruppe - keine

IATA (Fracht)

Verpackungsvorschriften (Frachtflugzeug): 964
Verpackungsgruppe: III
Etiketten: Sonstiges

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 13.0 Änderungsdatum: 25-11-2024
Handelsname: EC 251 PRIME

Seite 15 von 17
Druckdatum: 13-12-2024

Anmerkungen:

IATA: Diese Stoffe unterliegen bei der Beförderung in Einzel- oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 l je Einzel- oder Innenverpackung für flüssige Stoffe oder mit einer Nettomasse von höchstens 5 kg für feste Stoffe keinen weiteren Vorschriften dieser Vorschriften, sofern die Verpackungen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 5.0.2.4.1, 5.0.2.6.1.1 und 5.0.2.8 entsprechen.

IATA (Passagier)

Verpackungsvorschriften (Passagierflugzeug): 964

Verpackungsanweisung (LQ) : Y964

Verpackungsgruppe: III

Labels: Verschiedenes

14.5 Umweltgefahren

ADR/RID/AND

Gefahr für die Umwelt: ja

IMDG

Meeresverschmutzung: ja

IATA

Umweltgefährdend: ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Anmerkungen:

Die Beförderung gefährlicher Güter, einschließlich des Be- und Entladens, muss vorschriftsmäßig von Personal durchgeführt werden, das die erforderliche Ausbildung erhalten hat.

Die hier angegebene(n) Transporteinstufung(en) dienen nur zur Information und basieren ausschließlich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials, wie sie in diesem Sicherheitsdatenblatt beschrieben sind.

Die Transportklassifizierung kann je nach Transportart, Verpackungsgröße und regionalen oder nationalen Vorschriften variieren.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß dem IBC-Code

Nicht zutreffend für das Produkt, wie es geliefert wird.

ABSCHNITT 15: Gesetzliche Angaben

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch gelten:

REACH - Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII) :

Für die folgenden Daten sollten die Beschränkungen berücksichtigt werden:

Nummer auf der Liste: 3

REACH - Beschränkungen für die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII)

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen:

Nicht anwendbar

Verordnung (EE) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr von gefährlichen Chemikalien:

Nicht anwendbar

REACH - Liste der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV):

Nicht anwendbar

VERORDNUNG (EU) 2019/1148 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 13.0 Änderungsdatum: 25-11-2024
Handelsname: EC 251 PRIME

Seite 16 von 17
Druckdatum: 13-12-2024

Nicht anwendbar

Übersichten über toxische Chemikalien und Vorläufer (Zwischenprodukte) des Internationalen Chemiewaffenübereinkommens ("International Chemical Weapons Convention (CWC)"):

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern:

Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

E2

UMWELT

Sonstige Vorschriften:

Was die Zusammensetzung des Produkts anbelangt, so fügen wir bewusst keine der in der europäischen Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2, RoHS3 und China RoHS) genannten Stoffe hinzu.

Das Produkt entspricht also den genannten Richtlinien.

Außerdem werden dem Produkt keine Konfliktmineralien absichtlich zugesetzt.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Punkte, in denen relevante Änderungen gegenüber der Vorgängerversion vorgenommen wurden, sind im Hauptteil dieses Dokuments durch einen senkrechten Strich gekennzeichnet.

Vollständiger Text der H-Erklärungen

H315:	Verursacht Hautreizungen.
H317:	Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.
H318:	Verursacht schwere Augenschäden.
H319:	Verursacht schwere Augenreizung.
H351:	Steht im Verdacht, Krebs zu verursachen.
H360F:	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H361f:	Steht im Verdacht, die Fruchtbarkeit zu beeinträchtigen.
H400:	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411:	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412:	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Volltext der anderen Abkürzungen

Aquatisch Akut:	(Akut) Kurzzeitige aquatische Gefährdung
Aquatisch Chronisch:	(Chronisch) Aquatische Langzeitgefährdung
Karz:	Karzinogenität
Augenschäden:	Schwere Augenschäden
Augenreizung:	Augenreizung
Repr.:	Toxizität für die Fortpflanzung
Hautreizung:	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen); AIIC - Australisches Verzeichnis der Industriechemikalien; ASTM - American Association for the Testing of Materials; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Krebs erzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend; DIN - Norm oder das Deutsche Institut für Normung; DSL - Liste der in Innenräumen

Gemäß der Richtlinie 1907/2006/EG, 2020/878
Version 13.0 Änderungsdatum: 25-11-2024
Handelsname: EC 251 PRIME

Seite 17 von 17
Druckdatum: 13-12-2024

verwendeten Stoffe (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienagentur; EC-Nummer - EINECS-Nummer; ECx - Konzentration in Verbindung mit x% Reaktion; ELx - Ladekapazität in Verbindung mit x% Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Bestehende und neue Chemikalien (Japan); ErCx - Konzentration in Verbindung mit x% Wachstumsreaktion; GHS - Global Harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Agentur für Krebsforschung; IATA - International Air Transport Association; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen, die gefährliche Chemikalien als Massengut befördern; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Inventarliste vorhandener Chemikalien in China; IMDG - International Maritime Dangerous Goods; IMO - International Maritime Organisation; ISHL - Industrial Safety and Health Law (Japan); ISO - International Organisation for Standardisation; KECI - Korean Inventory of Existing Chemicals; LC50 - Letale Konzentration für 50% einer Testpopulation; LD50 - Letale Dosis für 50% einer Testpopulation (Median der letalen Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - Nicht anderweitig spezifiziert; NO(A)EC - Keine erkennbare (negative) Auswirkung auf die Konzentration; NO(A)EL - Keine erkennbare (negative) Auswirkung auf das Niveau; NOELR - Keine erkennbare Auswirkung auf die Belastbarkeit; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalieninventar; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD; OPPTS - Office of Chemical Safety and Pollution Prevention; PBT - Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff; PICCS - Philippinisches Inventar chemischer Stoffe; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Aktivitäts-Beziehungen; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH); RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID); SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - Besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Taiwanesisches Verzeichnis chemischer Stoffe; TECL - Verzeichnis der in Thailand vorhandenen chemischen Stoffe; TRGS - Technische Vorschrift über gefährliche Stoffe; TSCA - Toxic Substances Control Act (USA); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

Weitere Informationen

Tipps zur Ausbildung:

Bereitstellung angemessener Informationen, Anweisungen und Schulungen für die Benutzer.

Quellen für grundlegende Informationen, die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblatts verwendet wurden:

Die Informationen stammen aus Nachschlagewerken und Literatur.

Siehe die obige Liste.

Einstufung der Zubereitung:

Hautreizung. 2	H315
Augenreiz. 2	H319
Haut Sens. 1	H317
Carc. 2	H351
Repr. 1B	H360F
Aquatic Chronic 2	H411

Verfahren zur Einstufung:

Berechnungsmethode
Berechnungsmethode
Berechnungsmethode
Berechnungsmethode
Berechnungsmethode
Berechnungsmethode

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach bestem Wissen und Gewissen zum angegebenen Datum korrekt. Diese Informationen sind ausschließlich als Anleitung für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und Freisetzung gedacht und sollten nicht als Garantie oder Hinweis auf die Qualität betrachtet werden.